

Einsprecher/Unterzeichner gemäss Liste

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Tuggen
Zürcherstrasse 14
Postfach 159
CH - 8856 Tuggen

Tuggen, 15. Januar 2019

B2.19/2018

Stellungnahme zur Einspracheantwort vom 21.12.2018

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Wir danken für die Zustellung der Einspracheantwort und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Anträge

An unseren Anträgen halten wir vollumfänglich fest, und wir bringen aufgrund der Einspracheantwort einen Zusatzantrag auf Akteneinsicht vor (vgl. S.7 zu Ziff.52).

Wir ersuchen um Ablehnung der Gegenanträge.

2. Begründung

Sämtliche Darstellungen der Gesuchstellerin werden bestritten, soweit sie nicht mit denjenigen in unserer Einsprache und Einsprache-Ergänzung übereinstimmen.

Im Besonderen machen wir Folgendes geltend:

Zu I. Formelles, C. Einsprachelegitimation, Ziff.4

Bestritten. Alle Einsprecher sind von der aus dem Baugesuch hervorgehenden, mehrfachen Rechtsunsicherheit in ihren schützenswerten Interessen direkt betroffen. Der Übersichtsplan «*Wohnlage Einsprecher*» enthält im Übrigen diverse, bei der amtlichen Prüfung nach §27 VRP leicht feststellbare Fehler.

Zu I. Formelles, D. Kosten und Entschädigungsfolge

Zu Ziff.5

Bestritten. Gemäss Art. 4 und Art. 33 Abs.2 RPG und Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 143 II 467) ist das erstinstanzliche Verfahren für Einsprecher kostenlos. Verfahrenskosten und Parteientschädigungen sind der Gesuchstellerin vollumfänglich zu überbinden.

Zu II. Vorbemerkungen, Ziff.8

Bestritten. Die massgeblichen Vorgaben sind nicht eingehalten. Wir halten vollumfänglich an unseren entsprechenden Rügen fest.

Zu III. Materielles, Ziff.9 und 10

Unsere Bezugnahme auf die im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 geregelten Vorgaben ist kein «*nicht nachvollziehbares Konstrukt*», sondern betrifft die elementaren rechtlichen Voraussetzungen des Baugesuchs. Ebenso sind hierzu die hängigen Verfahren zu den beiden Fristerstreckungsgesuchen relevant. Die Illegalität der Auffüllungen seit dem 1.1.2018 ist evident.

Der zitierte Bundesgerichtsbeschluss zu Nuolen See ist für Bachtellen ohne Bedeutung. Schon gar nicht ist daraus ein Anpassungszwang / eine Hinfälligkeit wegen «*rechtlich und tatsächlich veränderten Verhältnissen*» abzuleiten. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Baugesuch und den geltenden Rechtsgrundlagen lässt selbstverständlich keine «*losgelöste Beurteilung*» zu, wie fälschlich von der Gesuchstellerin beansprucht wird.

Zu Ziff.11 und 12

Bestritten. Unsere Begründungen werden falsch, resp. verzerrend zusammengefasst. Es gilt der Text unserer Einsprache S.4 f.

Zu Ziff.13 und 14

Bestritten. Es gilt der Wortlaut unserer Einsprache S.5.

Fälschlich wird uns unterstellt, wir würden den Richtplan Buechberg gegen den kantonalen Richtplan ausspielen. Dies ist nicht der Fall. Aber kantonale Richtplangvorgaben ersetzen weder kommunale Richtpläne, noch Konzessionen und machen auch nicht die detaillierten Vorgaben öffentlich-rechtlicher Verträge hinfällig, wie die Gesuchstellerin vorgeben will.

Das Fehlen eines «*Richtplans Buechberg*», der 2008 vertraglich vorgesehen wurde, um alle wichtigen Koordinations-Details (zwischen den Gemeinden Tuggen und Wangen) zu regeln, ist für die Beurteilung des Baugesuchs von erheblicher Bedeutung. Im Jahre 2008 war die Ausarbeitung des überkommunalen Richtplans Buechberg nämlich als grundlegende Voraussetzung für die damalige Verlängerung der Betriebsbewilligungen auf dem Territorium beider Gemeinden vereinbart worden. Damit sollte der nach Ablauf der Konzession ab 1999 nur noch geduldete Betrieb (auch für Bachtellen) wieder auf eine umfassend geregelte, rechtmässige Basis gestellt werden.

So wurde dies der Bevölkerung via Medien von KIBAG und Gemeindebehörden kommuniziert.

Dass der «*Richtplan nie über das Entwurfsstadium hinausgelangt*» ist, entbindet keineswegs von der (im öff.-rechtlichen Vertrag unter Ziff. IX.2.) vereinbarten Verpflichtung, «*die Richtplanung Buechberg beförderlich voranzutreiben und festzusetzen*».

Zu Ziff.15 und 16

Bestritten. Dass die Bedarfsberechnungen (wie von uns vorgebracht) täuschen, kann die Gesuchstellerin nicht widerlegen.

Der 2008 vereinbarte Modalsplit wurde nie eingehalten.

Zu Ziff.17 und 18

Bestritten. Mit den Ausführungen unter Ziff. 72 widerspricht die Gesuchstellerin den von ihr hier vorgebrachten Darstellungen gleich selbst. Wir halten an unseren Vorbringen betr. Perimeter-Überschneidungen fest. Sie sind aktenkundig.

Zu Ziff.19 und 20

Bestritten. Nicht ein von der Gesuchstellerin heraufbeschworenes, alternatives «Loch», resp. eine «Landschaftsnarbe» wird von uns verlangt, sondern die rechtskonforme Modellierung und Renaturierung gemäss unseren Ausführungen unter Ziff. II.1.4. Die Pauschalbehauptung «veralteter» Projektvorgaben ist unbehelflich.

Zu Ziff. 22

Bestritten, dass die kantonalen Stellen freihändig bestehende Auflagen negieren können und dass dies «unter Berücksichtigung der diversen öffentlichen Interessen» erfolgt sei. Wir halten daran fest, dass mit dem vorliegenden Projekt die über-geordneten Schutzziele und Rechtsvorgaben schwerwiegend verletzt würden, was die bisherige Interessenabwägung offenbar fälschlich nicht berücksichtigte. Die Gesuchstellerin zitiert uns falsch. Sowohl der Grundwasserschutz als auch der Anspruch auf die Rückgewinnung des Areals für grossflächige landwirtschaftliche Nutzung sind eigenständige und sich nicht ausschliessende Gründe.

Zu Ziff. 24-26

Bestritten. Das «*oberflächlich anfallende Wasser*» darf nicht «*in die Vorflut befördert*» werden, sondern muss laut Art.2.11 Abs.2 Anhang 4 GschV vollflächig versickern können, um die natürliche Grundwassererneuerung zu gewährleisten. Die Gesuchstellerin bringt hier unbehelflich die «*kantonale Richtlinie Regenwasser-entsorgung*» vor, obwohl für die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Kiesgruben im Gewässerschutzbereich A_u nicht diese, sondern Art.2.11 Abs.2 Anhang 4 GschV massgeblich ist.

Wir bestreiten als tatsachen- und rechtswidrig, dass «*eine komplette Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich (sei) und auch ohne Kiesabbau nicht gegeben wäre*». Es gilt das übergeordnete Recht.

Dass die 13.5ha grosse Fläche, in welcher das Gewässerschutzgesetz verletzt würde, «*völlig unbedeutend*» sei, weil sie verglichen mit dem ganzen Kanton Schwyz «*lediglich ca. 0.04% dieser Fläche*» ausmache, ist selbstredend unhaltbar. Diese Aussage belegt deutlich, dass die Gesuchstellerin gezielt plant, den A_u-

Bereich (wie von uns beanstandet) vollkommen trocken zu legen. Die zur Schau gestellte Geringschätzung der Gewässerschutz-Gesetzgebung ist stossend und entscheid-relevant.

Zu Ziff. 28

Bestritten. Die Vorbringen zu unseren Rügen betr. Betonabdichtungen des Gruben-bodens (Einsprache S.10) sind unsubstanziert und vermögen unsere Beanstandung in keiner Weise zu entkräften.

Zu Ziff. 30

Bestritten. Das Interesse der gesamten Bevölkerung am Grundwasserschutz ist prioritär. Der unrechtmässige Sachverhalt bei Verdichtung der Auffüllung mit Aushubmaterial bis zur Wasserundurchlässigkeit ist von uns nachvollziehbar/klar erkennbar dargestellt worden.

Zu Ziff.32, 34 und 36

Bestritten. Dass die nächstgelegenen Grundwasserschutzzonen durch die geplanten Auffüllungen auf der mutmasslich stark beschädigten Grubensohle gefährdet sind, ist von uns «*begrifflich und sachverhaltlich*» klar erstellt worden und konnte mit dem unsubstanzierten, pauschalen Verneinen durch die Gesuchstellerin keines-wegs entkräftet werden. Nähe und Fließrichtung bergen die unbestreitbare Gefahr von Kontaminationen.

Die handgezeichneten «*Schemaskizzen 1-4*» (Beilage 4) können die von uns geforderten, unabdingbaren Detail-Informationen (Querschnitte, Ergebnisse von Bodenproben und Grundwasser-Untersuchungen etc.) nicht ersetzen. Sie enthalten keinerlei verbindliche Angaben (Lage, Masse, Aussagen zur Beschaffenheit des Materials etc.) und sind aus dem Recht zu weisen.

Das Einbringen von Aushubmaterial ist rechtlich eindeutig mit dem Fachbegriff «*Deponie*» zu bezeichnen. Der verwendete Begriff «*Rekultivierung*» ist falsch. Die geforderten Kontrollen sind angesichts des jahrzehntelang praktizierten 'Sonderrecht'-Betriebs der Gesuchstellerin und ihrer Vorgänger unabdingbar.

Zu Ziff.38 und 40

Bestritten. Der heutige Zustand ist nicht rechtskonform. Die von der Gesuchstellerin behauptete Gesamtverkehrszunahme von *«nur 5% des durchschnittlichen täglichen Verkehrs»* ist grob tatsachenwidrig und völlig unbelegt. Demgegenüber sind die von uns vorgebrachten Fahrtenzahlen begründet. Sie sind nicht lediglich *«relativ»*, sondern gezählt (aus Leidensdruck!) und nachweisbar. Keineswegs können sie vom grünen Tisch her als *«vernachlässigbar»* marginalisiert werden.

Der Werkverkehr auf den öffentlichen Strassen vermindert die Lebensqualität und Verkehrssicherheit und auch den Wert der von den Immissionen betroffenen Liegenschaften massiv.

Seit Beendigung ihrer Arbeiten auf dem Gemeindegebiet Wangen (ab Frühling 2017) ist der Lastwagenverkehr der Gesuchstellerin auf den öffentlichen Strassen der Gemeinde Tuggen gravierend angestiegen, obwohl der Öffentlichkeit versprochen worden war, *«spätestens wenn die grosse Auffüllung der Bachtellen kommt, steht die Werkstrasse zur Verfügung»*. Die Verschleppung des Baus der – im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 vereinbarten – Werkstrasse ist evident.

Das Fehlen der Werkstrasse wird von allen Einsprechern beanstandet. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass alle Einsprecher aus dem grossen Belastungsradius geschlossen hinter allen Anträgen und Begründungen dieser Einsprache stehen.

Auch die Einsprecher gegen das hängige Werkstrassen-Baugesuch wollen eine solche nicht grundsätzlich verhindern – wie unterstellt – sondern verlangen lediglich ein rechtskonformes Projekt. Die uns vorgeworfene *«Scheinheiligkeit»* liegt also vielmehr auf Seiten der Gesuchstellerin, welche die zehnjährige Verzögerung und die von einigen Mitunterzeichnern beanstandeten Mängel des 2018er-Werkstrassenprojekts selbst zu verantworten hat.

Zu Ziff.42

Bestritten. Die Erschliessung gemäss Vereinbarung im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 fehlt noch immer, obwohl die Werkstrasse nie als fakultativ, sondern sogar als dringlich vorgesehen wurde.

Zu Ziff.44

Bestritten, vgl. auch Ausführungen zu Ziff.15,16, 32-36, sowie 38 und 40.

Zu Ziff.48

Bestritten. Wir halten an unserer Darstellung vollumfänglich fest, vgl. auch oben, Ziff. 15,16, 32-36, sowie 38 und 40.

Zu Ziff.50

Bestritten. Die Betriebszeiten für den Werkverkehr, resp. die Öffnungszeiten werden gegenüber den Regelungen im öff.-rechtlichen Vertrag um ca. 1 ½ h täglich überschritten. Die Belastung der Öffentlichkeit und von uns Anwohnern im Besonderen, ist seit Jahren zu hoch.

Zu Ziff. 52

Bestritten. Vgl. obige Beanstandung der falschen Begriffe: Es geht im Baugesuch um das Einbringen eines riesigen zusätzlichen Deponievolumens, das keineswegs mit alleiniger «*Rekultivierung*» (= Unter- und Oberboden-Instandstellung) gleichgesetzt werden kann.

Die ersuchte Vergrößerung des Deponievolumens käme nach den Wünschen und Darstellungen der Gesuchstellerin («*unmögliche Voraussehbarkeit*») offensichtlich einer unzulässigen, unbegrenzten Deponiebewilligung gleich und wäre alles andere als die von ihr behauptete «*Rekultivierung*».

Die Vorgabe eines absoluten Endtermins für die Beendigung des gesamten Bachtellen-Betriebs (inkl. Renaturierung!) ist unerlässlich.

Zusatzantrag:

Es seien uns die Ausführungspläne für die aktuelle Deponietätigkeit im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorzulegen. Wir fordern entsprechende Akteneinsicht.

Zu Ziff.53 und 54

Bestritten. Unsere Angaben zu den Immissionen sind klar substantiiert und mit aktuellen amtlichen Erhebungen sofort belegbar.

Zu Ziff.56

Bestritten. Wir fordern die Immissionsmessungen gemäss Einsprache, da die vorgelegten Messungen an einem evident weniger belasteten Standort an der Zürcherstrasse erfolgten. Der Standort Holeneich 50 ist dagegen sowohl durch den Lärm der von links und rechts kommenden Lastwagen belastet, als auch vom zusätzlichen, massiv höheren Lärmpegel aus Anhalte- und Anfahrmänovern bei der Ein- und Ausfahrt der Bolenbergstrasse.

Zu Ziff. 58

Bestritten. Die Vorbringen der Gesuchstellerin sind unsubstantiiert. Eine Haftungsregelung ist angesichts der Dimensionen des Baugesuchs – das einem Gesuch zur Neukonzessionierung gleichkommt – als integrierender Bestandteil einer Bewilligung unerlässlich.

Zu Ziff. 60

Bestritten. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Ziff.19 und 20.

Zu Ziff.61

Bestritten. An unseren Beanstandungen halten wir vollumfänglich fest.

Zu Ziff.67

Bestritten. Alte Verträge und Pläne sind keine «*verwaltungsinternen Akten*». Eine der betroffenen Öffentlichkeit vorenthaltene «*verwaltungsinterne Willensbildung*» kann zu Verträgen und Plänen nicht geltend gemacht werden. Wir halten an unseren Anträgen fest, sämtliche genannten Akten einsehen zu wollen.

Zu Ziff.69

Bestritten. Aus dem Areal darf kein Wasser abgeleitet werden. Es ist vollumfänglich der Grundwasserneubildung an Ort vorbehalten. Auch wasserstauende Schichten bilden keinen Vorwand für das Abpumpen und Wegleiten aus dem Grubenareal. Durch bauliche Massnahmen ist die Versickerung an geeigneten Stellen auf der 13.5 ha grossen Fläche ohne Weiteres möglich.

Das Baugesuch ist nichtig, weil die klare gesetzliche Vorgabe der Grundwasser-Erneuerungsgarantie damit elementar verletzt würde, vgl. auch obige Ausführungen zu Ziff. 24-26, 32,34 und 36.

Die beigelegten Schemaskizzen sind (wie bereits dargelegt) als völlig unprofessionell, uneindeutig und unbrauchbar aus dem Recht zu weisen.

Zu Ziff.70 und 71

Wir halten an den Ungereimtheiten in der Datierung der Eingabe-Unterlagen fest.

Zu Ziff.72

Bestritten. Wir halten an unseren Vorbringen betr. Perimeter-Überschneidungen fest.

Zu Ziff. 74

Bestritten. Porenwasser ist per Definition Grundwasser. Das geforderte Monitoring ist unerlässlich, und zwar während des gesamten Betriebs bis zur Übergabe an die Folgenutzung.

Zu Ziff.76

Bestritten. Die Unterstellung, wir hätten ein «*Bauverbot*» gefordert, ist aktenkundig falsch. Wir verlangen einzig die Einhaltung der Gesetze.

Den rhetorischen Rundumschlag weisen wir als desavouierend zurück. Wir sind durchaus in der Lage, die einschlägigen Gesetzesvorgaben korrekt zu interpretieren und halten vollumfänglich an unseren Beanstandungen und entsprechenden Anträgen fest.

Zu Ziff. 78

Bestritten. Wir sind als Einsprecher weder befugt, noch verpflichtet, das erforderliche, rechtlich einwandfreie Vergleichsgutachten selbst in Auftrag zu geben. Dies ist durch die zuständigen Instanzen zu veranlassen.

Zu Ziff.80

Bestritten. Das Baugesuch entspricht faktisch dem Ersuchen um eine neue Deponiekonzession, was zwingend ein engmaschiges Monitoring erfordert, vgl. auch unsere Ausführungen zu Ziff. 52.

Die – fälschlich als inexistent behauptete – rechtliche Grundlage für das erforderliche Monitoring ergibt sich aus dem Verfassungsschutz für das Schutzgut Wasser und aus den einschlägigen Gewässerschutzgesetzen und Verordnungen – was der Gesuchstellerin sehr wohl bekannt sein müsste.

Zu Ziff. 83 und 84

Bestritten. Unsere Forderung nach einer «*starken Vertretung*» der Einsprecher in einer Begleitkommission mit Kontrollbefugnissen ist weder «*abstrus*», noch «*verschwörungstheoretisch*» unterfüttert. Sie ist vielmehr ein Gebot der Vernunft, angesichts der beobachteten jahrzehntelangen (behördlich geduldeten) Missachtung der Gesetzes-, Konzessions- und Vertragsverpflichtungen.

Zu Ziff.88

Bestritten. Nicht die Grossflächigkeit der kantonalen Gesamtfläche des zur Trinkwassergewinnung geeigneten Gewässerschutzbereichs A_u , sondern die Grossflächigkeit und Bedeutung des Areals Bachtellen für den Grundwasserhaushalt am Buechberg ist massgeblich. Der Vergleich mit der Fläche des gesamten Kantons ist

zur Negierung der geltenden Gesetze völlig unbehelflich, sagt aber viel aus über die Haltung der Gesuchstellerin zu den aus dem Abbau- und Deponiebetrieb hervor-gehenden, evidenten Grundwasser-Beeinträchtigungen.

Zu Ziff.90

Bestritten. Wir halten vollumfänglich an unseren Vorbringen fest.

Zu Ziff. 92 und 97,98

Die von uns ins Recht gelegten Swisstopo-Fotos beweisen eindeutig, dass der Koordinatenpunkt Schacht 3 bereits vom früheren Kiesabbau betroffen war. Somit kann er nicht als Referenz herangezogen werden für eine sogenannt «wasserundurchlässige ursprüngliche Deckschicht», welche plausibilisieren sollte, dass Bachtellen schon vor dem Kiesabbau ein von Natur aus «grundwasserfreies Areal» im Grundwasserbereich A_u (!) gewesen sei.

Im Übrigen bestätigt auch Anhang 2 der ergänzenden Unterlagen vom Herbst 2018 die Unbrauchbarkeit der Versickerungsversuche bei Schacht 3 für solch kühne Behauptungen, vgl. die hellblau eingefärbte Fläche des «*Kiesabbaus 1930-1970, gemäss map.geo.admin.ch (Zeitreise)*».

Dass die Gesuchstellerin die Brisanz unserer entsprechenden Feststellung erkannt hat, beweist auch Beilage 5 der Einspracheantwort, in welcher Schacht 3 neu handschriftlich an eine Stelle weiter östlich verschoben wurde. Dieser Standort weicht wesentlich ab vom im Situationsplan Dr. von Moos AG eingezeichneten Koordinatenpunkt, der klar im historischen Abbaugebiet liegt.

Zu Ziff. 94

Bestritten. Unsere Vorbringen sind detailliert und die Forderung ist klar verständlich.

Zu Ziff. 100

Bestritten. Angesichts der obgenannten, schwerwiegenden Ungereimtheiten ist die Offenlegung sämtlicher relevanten Unterlagen zwingend.

Zu Ziff. 102

Bestritten. Die Gesuchstellerin widerspricht sich selbst, wenn sie einerseits darlegt, *«derzeit wird einzig Material eingebracht, das zur Rekultivierung der Grube Bachtellen notwendig ist»* und andererseits im folgenden Satz von der *«Zwischenlagerung von Bau- oder Ausbaumaterialien des angrenzenden Golfparks»* spricht. Auch Zwischenlagerung wird *«eingebracht»*. Die vorgegebene Unbedenklichkeit des aktuell eingebrachten Materials muss zumindest in Frage gestellt werden.

Zu Ziff. 104

Bestritten. Unsere Forderung ist absolut klar. Die Haftungsfrage ist als Bestandteil der Bewilligung zu regeln, vgl. auch unsere Ausführungen zu Ziff. 58.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, aufgrund der obgenannten Rechtslage und Sachverhalte ersuchen wir Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Einsprecher gemäss Liste

